

## Satzung

der Ortsgemeinde Isselbach  
vom 28. März 2012  
über die Einziehung der Wirtschaftswege  
Gemarkung Isselbach, Flur 6, Parzellen 40, 59 und 62

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14.07.1953 (BGBl. I S. 591) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Isselbach in seiner Sitzung am 15.02.2012 die folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises nachstehend bekannt gemacht wird:

### § 1

Die Wirtschaftswege in der Gemarkung Isselbach, Flur 6, Flurstücke 40, 59 und 62, werden eingezogen. Die Wege sind in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

### § 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

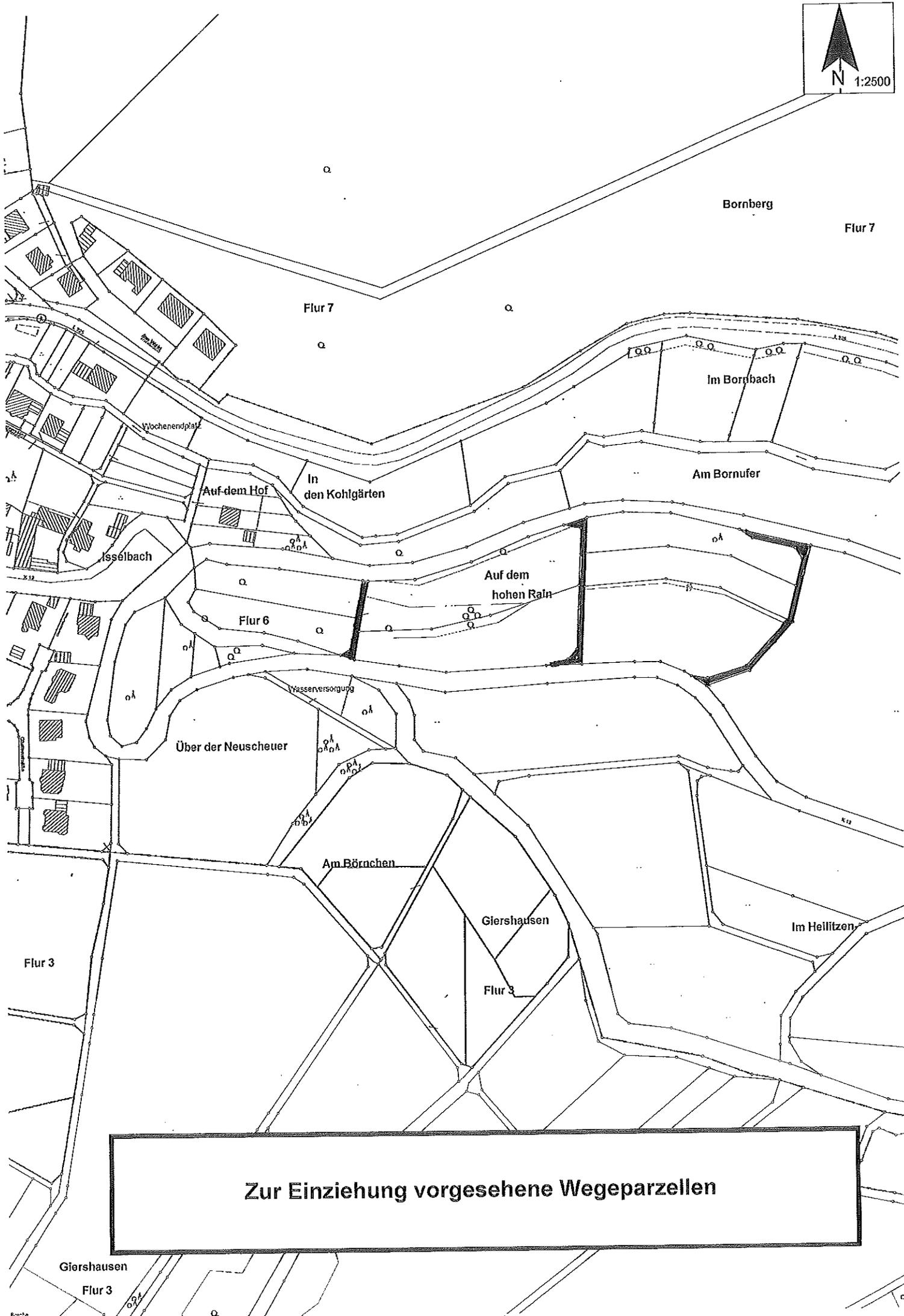
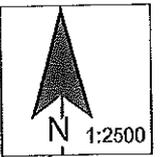
### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Isselbach, den 28. März 2012

  
(Jürgens)  
Ortsbürgermeister





**Zur Einziehung vorgesehene Wegeparzellen**

Giershausen  
Flur 3

**Begründung**  
**zur Satzung der Ortsgemeinde Isselbach**  
**vom**  
**über die Einziehung der Wirtschaftswege**  
**Gemarkung Isselbach, Flur 6, Flurstücke 40, 59 und 62**

Der Eigentümer der an die vorgenannten Wege angrenzenden Flurstücke 39, 56, 57, 58, 60, 61, 145 und 146 ist an die Ortsgemeinde herangetreten mit dem Wunsch, die Wegeparzellen zu erwerben, was zur besseren Bewirtschaftung der genannten Grundstücke dient. Die Wege werden schon seit langem nicht mehr genutzt und sind dementsprechend in der Örtlichkeit nicht mehr zu erkennen. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Isselbach hat daher in seiner Sitzung am 11.05.2011 beschlossen, die vorgenannten Wirtschaftswege zum Kauf anzubieten.

Da die Wege rechtlich im Rahmen eines Zusammenlegungsverfahrens nach Flurbereinigungsgesetz entstanden sind, ist vor einer Veräußerung eine Einziehung im Rahmen eines Satzungsverfahrens erforderlich.

Die Öffentlichkeit wurde durch entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez auf die vorgesehene Einziehung aufmerksam gemacht; hier wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Im Rahmen der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls keine Bedenken vorgetragen. Da die Grundstücke als Grünland erhalten bleiben, ist auch kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

Isselbach, den

(Jürgens)  
Ortsbürgermeister